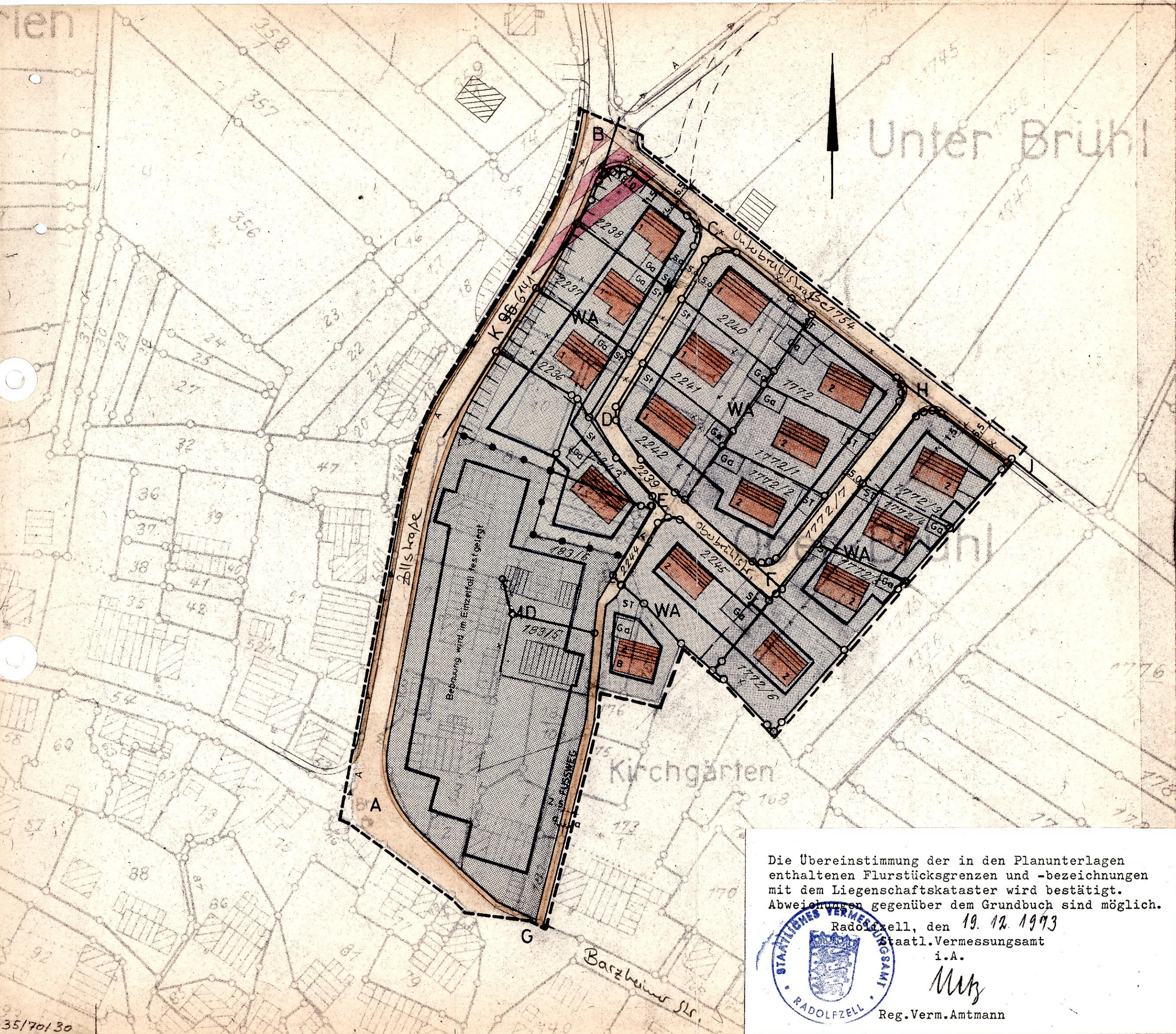




Die Übereinstimmung der in den Planunterlagen enthaltenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster wird bestätigt. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

Radolfzell, den 19. 12. 1973
Staatl. Vermessungsamt
i.A.
Reg. Verm. Amtmann

ZEICHENERKLÄRUNG UND FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
 - MD Dorfgebiet gem. § 5 Abs. 1 u. 2 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGEBIET	GEPL. GEBÄUDE	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	GRUND-FLÄCHENZAHL	GESCHOSS-FLÄCHENZAHL	DACHNEIGUNG 25°-30°
WA	1	1	0.25	0.3	=
WA	2	2 HÖCHSTGRENZE	0.25	0.5	=
WA	2	2 HÖCHSTGRENZE	0.25	0.5	=
MD	B	GEBÄUDE DARF BERGSEITS NUR 1-GESCH. IN ERSCHEINUNG TRETEN			
		2 HÖCHSTGRENZE	0.4	0.8	IM EINZELFALL FESTLEGEN

- BAUWEISE
- 1) OFFENE BAUWEISE
 - 2) NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG, MAX. GEBÄUDELÄNGE 20.00 m
 - 3) FÜR DIE STELLUNG UND FIRSTRICHTUNG DER GEBÄUDE SIND DIE EINTRAGUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN MASSGEBEND
 - 4) IM DORFGEBIET IST DIE STELLUNG UND FIRSTRICHTUNG DER GEBÄUDE ENTSTRECHEND DEN ERFORDERNISSEN FESTZULEGEN

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- GEHWEG FAHRBAHN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

GRENZABSTAND

UNTER BEACHTUNG DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MUSS

a) BEI EINZELHÄUSERN DIE SUMME DER SEITLICHEN GRENZABSTÄNDE - AUF DEM GLEICHEN GRUNDSTÜCK GEMESSEN - MIND. 8.00 m BETRAGEN, WOBEI DER GERINGSTE ABSTAND 3.00 m NICHT UNTERSCHREITEN DARF

b) BEI DOPPELHÄUSERN DER SEITLICHE GRENZABSTAND JE 4.00 m BETRAGEN

BEI SCHRÄG VERLAUFENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN KÖNNEN DIE GRENZABSTÄNDE IN GEBÄUDEMITTE GEMESSEN WERDEN, SOWEIT DER MINDESTABSTAND VON 3.00 m AN DER GEBÄUDEECKE EINGEHALTEN IST

c) IM RAHMEN DER ZULÄSSIGEN GRENZABSTÄNDE GELTEN FÜR DIE GEBÄUDE- U. FENSTERABSTÄNDE DIE BESTIMMUNGEN DER LANDESBBAUORDNUNG

d) GARAGEN DÜRFEN AUF DIE NACHBARGRENZE GEBAUT WERDEN

- MIT LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHE
- GARAGEN UND NEBENRÄUME PRIVATE EINSTELLPLÄTZE
- SICHTOREIECK gem. § 9 der BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BESTEHENDE GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- HAUPTLEITUNG FÜR ABWASSER VORH.
- HAUPTLEITUNG FÜR ABWASSER GEPL.
- HAUPTLEITUNG DER WASSERVERSORGUNG
- ELT-FREILEITUNG VORH.
- ELT-KABEL VORH.
- 326,40 SOCKELHÖHE = OBERKANTE FUSSBODEN ERGESCH. Z.B. 326,40 m ü. NN
- ZUFahrTSVERBOT

Genehmigt gem. § 11 des Bundesbaugesetzes
Landratsamt Konstanz
25. Juli 1974
Konstanz, den
In Vertretung
Rechtsverbindlich seit 15.8.74

GEMEINDE HILZINGEN
LANDKREIS KONSTANZ

BEBAUUNGSPLAN M 1:1000
" OBER BRÜHL " 29. Nov. 1973

KONSTANZ UND HILZINGEN, DEN 17. 1. 1973
GEMEINDE HILZINGEN: 29. Nov. 1973
DER PLANER:

BÜRGERMEISTER
BERATUNGSSTELLE FÜR BAULEITPLÄNE BEIM LANDRATSAMT KONSTANZ